

Geschäftsverzeichnisnr. 7096
Entscheid Nr. 17/2021 vom 4. Februar 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 56bis § 2 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, P. Nihoul, R. Leysen, J. Moerman und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 14. Januar 2019, dessen Ausfertigung am 18. Januar 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 56bis § 2 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass er eine Gleichbehandlung beinhaltet, und zwar von

. einerseits einer Bedarfsgemeinschaft, die sich unter anderem aus zwei in einer Paargemeinschaft lebenden Erwachsenen zusammensetzt, die sich legal auf dem Staatsgebiet aufhalten, unter demselben Dach wohnen und die Haushaltsangelegenheiten gemeinsam regeln, während einer von beiden über kein Einkommen verfügt und sich nicht an den Finanzlasten des Haushalts beteiligt, und

. andererseits einer Bedarfsgemeinschaft, die sich unter anderem aus zwei in einer Paargemeinschaft lebenden Erwachsenen zusammensetzt, die unter demselben Dach wohnen und die Haushaltsangelegenheiten gemeinsam regeln, während einer von beiden, der sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält, über kein Einkommen verfügt und sich nicht an den Finanzlasten des Haushalts beteiligt?

- Verstößt Artikel 56bis § 2 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass eine Familie, die unter demselben Dach wohnt und sich unter anderem aus zwei in einer Paargemeinschaft lebenden Erwachsenen zusammensetzt, von denen einer sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält, als eine Ein-Elternteil-Familie betrachtet wird, während eine Familie, die unter demselben Dach wohnt und sich unter anderem aus zwei in einer Paargemeinschaft lebenden Erwachsenen zusammensetzt, die sich beide legal auf dem Staatsgebiet aufhalten, nicht als eine Ein-Elternteil-Familie betrachtet wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 41 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes, in der auf die Streitsache vor dem vorliegenden Richter anwendbaren Fassung, bestimmt:

« Wenn ein Berechtigter Anspruch auf die in Artikel 40 erwähnten monatlichen Zulagen hat, werden diese um einen Zuschlag von 34,83 EUR für das erste Kind; 21,59 EUR für das zweite Kind und 17,41 EUR für das dritte Kind und die folgenden Kinder erhöht, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Empfänger bildet keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne von Artikel 56*bis* § 2 und ist nicht verheiratet, es sei denn, er lebt von seinem Ehepartner tatsächlich getrennt. Die tatsächliche Trennung muss aus der Angabe getrennter Wohnorte, so wie in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, hervorgehen, es sei denn, andere zu diesem Zweck vorgelegte offizielle Dokumente belegen, dass die betreffenden Personen tatsächlich getrennt leben, auch wenn dies nicht beziehungsweise nicht mehr mit den im Nationalregister enthaltenen Informationen übereinstimmt.

- Der Gesamtbetrag des Berufseinkommens und/oder Ersatzeinkommens des Empfängers überschreitet nicht den aus der Anwendung der Artikel 212 Absatz 7 und 213 Absatz 1 erster Satz des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 zur Ausführung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung hervorgehenden Höchsttagesbetrag der Invaliditätsentschädigung für Arbeitnehmer mit Personen zu Lasten, multipliziert mit 27. Das in Betracht zu ziehende Einkommen ist das vom König definierte Einkommen zur Bestimmung der Eigenschaft eines Berechtigten mit Personen zu Lasten.

- Darüber hinaus hat der Berechtigte keinen Anspruch auf einen in Artikel 42*bis* beziehungsweise 50*ter* erwähnten Zuschlag ».

B.1.2. Artikel 56*bis* § 2 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes, in der auf die Streitsache vor dem vorliegenden Richter anwendbaren Fassung, bestimmt:

« Die in § 1 vorgesehenen Kinderzulagen werden jedoch zu den in Artikel 40 festgelegten Sätzen gewährt, wenn der überlebende Elternteil heiratet oder mit einer anderen Person als einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad einschließlich eine Bedarfsgemeinschaft bildet.

Wenn der überlebende Elternteil mit einer anderen Person als einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad einschließlich zusammenwohnt, wird bis zum Beweis des Gegenteils eine Bedarfsgemeinschaft vorausgesetzt.

Der in § 1 erwähnte Anspruch kann erneut geltend gemacht werden, wenn der überlebende Elternteil nicht mehr mit seinem neuen Ehepartner beziehungsweise mit der Person, mit der er eine Bedarfsgemeinschaft bildet, zusammenwohnt. Die tatsächliche Trennung muss aus der Angabe getrennter Wohnorte, so wie in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, hervorgehen, es sei denn, andere zu diesem Zweck vorgelegte offizielle Dokumente belegen, dass die betreffenden Personen tatsächlich getrennt leben, auch wenn dies nicht beziehungsweise nicht mehr mit den im Nationalregister enthaltenen Informationen übereinstimmt.

Vorliegender Paragraph findet keine Anwendung, wenn die Waise von ihrem überlebenden Elternteil verlassen wird ».

B.1.3. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache die Gewährung von Zuschlägen zu garantierten Familienleistungen auf der Grundlage von Artikel 8 § 2 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 « zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen » betrifft. Die letztgenannte Bestimmung stellt mehrere Bedingungen auf, um den fraglichen Zuschlag erhalten zu können, insbesondere dass der Empfänger keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne von Artikel 56bis § 2 desselben Gesetzes bildet.

Daraus folgt, dass die zwei Vorabentscheidungsfragen so zu verstehen sind, dass sie sich auf Artikel 56bis § 2 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes beziehen, insofern dieser die Definition des Begriffs Bedarfsgemeinschaft, auf die Artikel 41 desselben Gesetzes verweist, enthält.

Der Gerichtshof prüft die beiden Vorabentscheidungsfragen in diesem Sinne.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.2. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, im Rahmen des in Artikel 41 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes erwähnten Zuschlags die Situation von Familien zu vergleichen, die sich aus zwei Lebenspartnern zusammensetzt, die unter demselben Dach wohnen und sich die Hausarbeiten teilen und bei denen einer der zwei Lebenspartner über kein Einkommen verfügt und sich nicht an den finanziellen Lasten des Haushalts beteiligt, je nachdem, ob dieser Lebenspartner sich legal oder illegal auf dem Staatsgebiet aufhält. Der vorlegende Richter fragt sich, ob Artikel 56bis § 2 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes in der Auslegung, wonach diese Bestimmung diese zwei Familienkategorien gleich behandelt, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.3. Es obliegt dem Gerichtshof nicht zu beurteilen, ob ein Sozialversicherungssystem gerecht ist oder nicht. Es obliegt ihm zu beurteilen, ob der Gesetzgeber die Artikel 10 und 11 der Verfassung missachtet hat.

B.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Artikel 41 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes wurde durch Artikel 13 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 wieder aufgenommen. In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung ist präzisiert, dass sie bezweckt, Ein-Elternteil-Familien einen Zuschlag zu den Kinderzulagen zu gewähren, insbesondere weil bei ihnen eine einzige Person die mit der Erziehung der Kinder verbundenen Lasten trägt, ohne diese Lasten mit einer Person teilen zu können, mit der sie verheiratet ist oder eine Bedarfsgemeinschaft bildet:

« Cette disposition crée, dans le régime des allocations familiales pour travailleurs salariés, un supplément dû spécifiquement aux familles monoparentales dont les revenus ne dépassent pas le plafond conditionnant l'octroi des suppléments sociaux. L'octroi de ce supplément aux familles monoparentales est raisonnablement justifié étant donné qu'une seule personne s'occupe de l'éducation de l'enfant sans pouvoir partager les différentes charges liées à cette éducation avec une personne avec laquelle elle est mariée ou forme un ménage de fait » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-3058/001, S. 7).

B.5.2. Zur Definition des Begriffs der Bedarfsgemeinschaft verweist Artikel 41 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes auf Artikel 56*bis* § 2 desselben Gesetzes.

Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft wurde durch das Gesetz vom 12. August 2000 « zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen » in Artikel 56*bis* § 2 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes zur Ersetzung des Begriffs des Haushalts, der zuvor verwendet wurde, eingefügt.

In der Begründung zum vorerwähnten Gesetz vom 12. August 2000 heißt es diesbezüglich, dass das Ziel darin bestand, sich an die allgemein im Sozialversicherungsrecht angewandte Rechtsprechung anzulehnen, sodass der Begriff der Bedarfsgemeinschaft als das Zusammenwohnen von Personen, die weder Ehepartner noch Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grad sind und ihre Probleme im Haushalt im gegenseitigen Einvernehmen regeln, indem sie zumindest teilweise ihre jeweiligen Mittel gemeinsam nutzen, zu verstehen ist:

« Ce présent chapitre a pour objet d'abolir les discriminations fondées sur le sexe des personnes formant un ménage, au sein des lois coordonnées relatives aux allocations familiales pour travailleurs salariés.

Le projet introduit dans cette législation la notion de ménage de fait.

Cette notion est à définir comme la cohabitation de personnes n'étant ni conjoints, ni parents ou alliés jusqu'au 3^e degré, qui règlent de commun accord leurs problèmes ménagers en mettant, même partiellement, en commun leurs ressources respectives. Ce dernier élément démontre l'existence d'un projet commun, projet n'impliquant pas nécessairement le fait de vivre maritalement.

Cette définition s'inspire de celle élaborée en matière sociale par la jurisprudence » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0756/001, S. 44).

Im Ausschuss hat der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Pensionen das Bestreben bekräftigt, sich an die im Sozialversicherungsrecht bestehende Rechtsprechung anzupassen, indem nunmehr auf die wirtschaftliche Verbindung, die die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft vereint, abgestellt wird:

« Répondant à la question de la membre relative à la définition de la notion de ' ménage de fait ', le ministre fait observer que le projet de loi à l'examen a en tout cas le mérite de rapprocher la législation de la jurisprudence et de la doctrine en vigueur. Alors que le concept ' former un ménage ' réfère à la relation sexuelle entre les personnes concernées, surtout lorsqu'il était encore question de ' personnes de sexe différent ' c'est-à-dire avant les modifications apportées par la loi du 14 mai 2000, la notion de ' ménage de fait ' renvoie plutôt, par analogie avec la jurisprudence actuelle en matière sociale, au lien économique qui unit les membres du ménage concernés » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0756/015, S. 97).

B.5.3. Mit einem Entscheid vom 18. Februar 2008 hat der Kassationshof den Begriff der Bedarfsgemeinschaft im Sinne von Artikel 56bis § 2 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes wie folgt definiert:

« Au sens de cette dernière disposition, le ménage de fait s'entend de la cohabitation de deux personnes qui, n'étant ni conjoints ni parents ou alliés jusqu'au troisième degré inclusivement, règlent de commun accord et complètement ou, à tout le moins, principalement les questions ménagères en mettant en commun, fût-ce partiellement, leurs ressources respectives, financières ou autres.

La circonstance que l'un des cohabitants ne bénéficie pas de revenus n'exclut pas l'existence d'un ménage de fait » (Kass., 18. Februar 2008, S.07.0041.F).

B.5.4. Aus den vorerwähnten Vorarbeiten und dem vorerwähnten Entscheid des Kassationshofes vom 18. Februar 2008 geht hervor, dass der Begriff der Bedarfsgemeinschaft auf dem Gebiet von Familienbeihilfen und garantierten Familienleistungen einem besonderen Fall des Zusammenwohnens entspricht.

B.6.1. Im Sozialversicherungsrecht existiert zum Begriff des Zusammenwohnens eine umfangreiche Rechtsprechung.

B.6.2. Auf dem Gebiet des Eingliederungseinkommens und früher des Rechts auf ein Existenzminimum hat der Kassationshof entschieden, dass unter den Wörtern « Person, die mit einer oder mehreren Personen zusammenwohnt » im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August « zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum 1974 » eine Person zu verstehen ist, die mit einer oder mehreren Personen unter demselben Dach wohnt und dabei mit ihr bzw. ihnen einen gemeinsamen Haushalt bildet (*Pas.*, 1985, I, S. 188). Der Kassationshof hat den Standpunkt vertreten, dass der Arbeitsgerichtshof rechtmässig der Auffassung sein könnte, dass ein Zusammenwohnen vorlag, wenn der Antragsteller - im Vergleich zu einer allein stehenden Person - mehr materielle Vorteile genießt und für weniger finanzielle Auslagen aufkommt. Aus demselben Entscheid geht hervor, dass ein Zusammenwohnen vorliegen kann auf der Grundlage der materiellen Vorteile, die ein Zulagenempfänger erhält wegen des Umstandes, dass er mit einer oder mehreren Personen zusammenwohnt, im vorliegenden Fall, insofern er kostenlos wohnt und seine Mahlzeiten einnehmen konnte. Es ist nicht erforderlich, dass die Person, mit der der Antragsteller zusammenwohnt, über eigene Einkünfte verfügt.

In seinem Entscheid Nr. 176/2011 vom 10. November 2011 hat der Gerichtshof präzisiert, dass es der Begriff des Zusammenwohnens verlangt, dass durch das Leben unter demselben Dach wie eine andere Person ein wirtschaftlich-finanzieller Vorteil für den Zulagenempfänger entsteht:

« B.6.2. Wie in B.2 und B.3 dargelegt wurde, verlangt der Begriff ‘ Zusammenwohnen ’ in Artikel 14 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002, dass der Antragsteller auf ein Eingliederungseinkommen durch das Leben unter demselben Dach wie die andere Person einen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil genießt. Dieser kann darin bestehen, dass der Zusammenwohnende über Einkünfte verfügt, die es ihm somit ermöglichen, gewisse Kosten zu teilen, aber auch, dass der Antragsteller gewisse materielle Vorteile durch das Zusammenleben genießen kann mit der Folge, dass er weniger Auslagen hat ».

Der Gerichtshof hat diese Rechtsprechung in seiner Entscheidung Nr. 174/2015 vom 3. Dezember 2015 bestätigt.

Der Kassationshof hat ebenfalls geurteilt, dass ein Zusammenwohnen neben dem Leben unter demselben Dach und der Aufteilung der Hausarbeiten das Vorliegen eines wirtschaftlich-finanziellen Vorteils für den Zulagenempfänger erfordert:

« Pour considérer que, au sens de l’article 14, § 1er, 1^o, alinéa 2, précité, le bénéficiaire du revenu d’intégration sociale, qui vit sous le même toit qu’un étranger en séjour illégal, règle principalement en commun avec lui les questions ménagères, il faut que, outre le partage des tâches ménagères, l’allocataire tire un avantage économique-financier de la cohabitation.

L’arrêt attaqué constate que le demandeur a droit au revenu d’intégration sociale, cohabite avec une personne en séjour illégal et sans ressources et que cette personne fait partie de son ménage. Il considère que le demandeur cohabite avec cette personne, au sens de l’article 14, § 1er, 1^o, de la loi du 26 mai 2002 précitée, sans examiner si, outre le partage des tâches ménagères, le demandeur tire un avantage économique-financier de cette cohabitation. Il ne justifie pas ainsi légalement sa décision que le demandeur n’a droit qu’au revenu d’intégration sociale au taux cohabitant » (Kass., 21. November 2011, S.11.0067.F).

B.6.3. Im Rahmen der Regelungen zur Arbeitslosigkeit urteilt der Kassationshof im gleichen Sinne, dass es der Begriff des Zusammenwohnens erfordert, dass drei Bedingungen erfüllt sind: das Leben unter demselben Dach, die Aufteilung der Hausarbeiten und das Vorliegen eines wirtschaftlich-finanziellen Vorteils für den Zulagenempfänger:

« Pour considérer que deux ou plusieurs personnes qui vivent ensemble sous le même toit règlent principalement en commun les questions ménagères et donc qu’elles cohabitent, il faut, mais il ne suffit pas, qu’elles tirent de cette vie sous le même toit un avantage économique et financier. Il faut en outre qu’elles règlent en commun, en mettant éventuellement en commun des ressources financières, les tâches, activités et autres questions ménagères, telles que l’entretien et le cas échéant l’aménagement du logement, l’entretien du linge, les courses, la préparation et la consommation des repas » (Kass., 22. Januar 2018, S.17.0024.F; im gleichen Sinne, Kass., 9. Oktober 2017, S.16.0084.N).

B.7. Wie aus der vorerwähnten Rechtsprechung hervorgeht, verlangt es der Begriff der Bedarfsgemeinschaft im Sinne von Artikel 41 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes in Verbindung mit Artikel 56*bis* § 2 desselben Gesetzes, der ein besonderer Fall des Zusammenwohnens ist, dass die drei Bedingungen des Lebens unter demselben Dach, der Aufteilung der Hausarbeiten und des Vorliegens eines wirtschaftlich-finanziellen Vorteils für den Zulagenempfänger erfüllt sind.

B.8.1. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung und der Formulierung der ersten Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache die Bedingung des Vorliegens eines wirtschaftlich-finanziellen Vorteils für den Zulagenempfänger betrifft.

B.8.2. Wie der Gerichtshof in seinen vorerwähnten Entscheiden Nrn. 176/2011 und 174/2015 entschieden hat, kann der wirtschaftlich-finanzielle Vorteil für den Zulagenempfänger darin bestehen, dass der Lebenspartner des Zulagenempfängers über Einkünfte verfügt, die es ihm ermöglichen, gewisse Kosten zu teilen, aber auch darin, dass der Zulagenempfänger durch das Leben unter demselben Dach wie sein Lebenspartner gewisse materielle Vorteile genießen kann, wodurch er geringere Ausgaben hat.

Auf diese Weise besteht der wirtschaftlich-finanzielle Vorteil darin, dass der Zulagenempfänger dank des Umstands, dass er unter demselben Dach wie sein Lebenspartner lebt, weniger finanzielle Lasten trägt, gewisse Kosten teilt oder gewisse materielle Vorteile genießt, die konkret und nicht nur hypothetisch zur Einsparung von Ausgaben führen.

B.9. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das sachdienliche Kriterium zur Beurteilung dessen, ob eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne von Artikel 41 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes in Verbindung mit Artikel 56*bis* § 2 desselben Gesetzes vorliegt oder nicht, neben den Bedingungen zum Leben unter demselben Dach und zur Aufteilung der Hausarbeiten nicht die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Aufenthaltssituation des Lebenspartners des Zulagenempfängers ist, sondern das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines wirtschaftlich-finanziellen Vorteils für den Zulagenempfänger.

Das Kriterium, ob ein wirtschaftlich-finanzieller Vorteil für den Zulagenempfänger vorliegt oder nicht, findet sowohl dann Anwendung, wenn der Lebenspartner des

Zulagenempfängers sich legal auf dem Staatsgebiet aufhält, als auch dann, wenn er sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält.

Die rechtmäßige oder unrechtmäßige Aufenthaltssituation des Lebenspartners des Zulagenempfängers ist nicht als solche entscheidend, um darauf zu schließen, dass ein wirtschaftlich-finanzieller Vorteil für den Zulagenempfänger vorliegt oder nicht.

Da ein Ausländer, der sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält, aufgrund von Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren nur Anspruch auf dringende medizinische Hilfe hat, da er keinen Anspruch auf eine Sozialzulage hat und da er im Prinzip auch kein Arbeitseinkommen erwirtschaften kann, genießt der Zulagenempfänger, der unter demselben Dach wie ein Ausländer lebt, der sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält, nämlich in den meisten Fällen keinen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Zulagenempfänger, der unter demselben Dach wie ein Ausländer lebt, der sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält, einen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil genießt, wenn Letzterer über Mittel verfügt oder wenn der Zulagenempfänger auf diese Weise gewisse materielle Vorteile genießt, die konkret und nicht nur hypothetisch zur Einsparung von Ausgaben führen.

Umgekehrt kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Leben unter demselben Dach wie eine Person, die sich legal auf dem Staatsgebiet aufhält, zu keinem wirtschaftlich-finanziellen Vorteil für den Zulagenempfänger führt.

B.10. In Anbetracht der Notwendigkeit zu prüfen, ob ein wirtschaftlich-finanzieller Vorteil für den Zulagenempfänger vorliegt, wenn der Zulagenempfänger unter demselben Dach wie eine Person lebt, mit der er sich die Hausarbeiten aufteilt, um zu bestimmen, ob dieser eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne von Artikel 41 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes in Verbindung mit Artikel 56*bis* § 2 desselben Gesetzes bildet, ist festzustellen, dass sich ein Zulagenempfänger, der unter demselben Dach wie eine Person, die sich legal auf dem Staatsgebiet aufhält, lebt, und ein Zulagenempfänger, der unter demselben Dach wie ein Ausländer, der sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält, lebt, im Hinblick auf die fragliche Maßnahme nicht in wesentlich verschiedenen Situationen befinden.

Folglich ist die in der ersten Vorabentscheidungsfrage erwähnte Gleichbehandlung nicht diskriminierend.

B.11. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.12. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 56bis § 2 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, in der Auslegung, wonach eine Familie, die unter demselben Dach wohnt und sich aus zwei Lebenspartnern zusammensetzt, von denen einer sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält, nicht als eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne dieser Bestimmung betrachtet wird, und wonach eine Familie, die unter demselben Dach wohnt und sich aus zwei Lebenspartnern zusammensetzt, die sich legal auf dem Staatsgebiet aufhalten, hingegen als eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne derselben Bestimmung betrachtet wird.

B.13.1. Die Flämische Regierung macht geltend, dass die zweite Vorabentscheidungsfrage auf einer offensichtlich falschen Auslegung der fraglichen Bestimmung beruht und deshalb keiner Antwort bedarf.

B.13.2. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen, die er anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung.

B.13.3. Aus dem in B.8 und in B.9 Erwähnten ergibt sich, dass die zweite Vorabentscheidungsfrage auf einer offensichtlich falschen Auslegung der fraglichen Bestimmung beruht.

Das sachdienliche Kriterium zur Beurteilung dessen, ob eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne von Artikel 41 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes in Verbindung mit Artikel 56bis § 2 desselben Gesetzes vorliegt oder nicht, ist neben den Bedingungen zum Leben unter demselben Dach und zur Aufteilung der Hausarbeiten nämlich nicht die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Aufenthaltssituation des Lebenspartners des Zulagenempfängers

ist, sondern das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines wirtschaftlich-finanziellen Vorteils für den Zulagenempfänger.

Das Kriterium, ob ein wirtschaftlich-finanzieller Vorteil für den Zulagenempfänger vorliegt oder nicht, findet sowohl dann Anwendung, wenn der Lebenspartner des Zulagenempfängers sich legal auf dem Staatsgebiet aufhält, als auch dann, wenn er sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält, sodass der in der zweiten Vorabentscheidungsfrage erwähnte Behandlungsunterschied nicht besteht.

B.14. Daher bedarf die zweite Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Artikel 56*bis* § 2 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er die Definition des Begriffs der Bedarfsgemeinschaft enthält, auf die Artikel 41 desselben Gesetzes verweist, dahin ausgelegt, dass er den Zulagenempfänger, der unter demselben Dach wie eine Person, die sich legal auf dem Staatsgebiet aufhält, lebt, und den Zulagenempfänger, der unter demselben Dach wie ein Ausländer, der sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält, lebt, gleich behandelt.

2. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Februar 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût